B. h. II, 254.
K. 55, 13:
X 1803381
II n 3701

Status Caulæ

Holstein, modò Sachsen-Lauenburg Klägl.

Contra

Die Stadt Lübeck Bekl.

Die reluition

Des Städtleins Möllen

cum pertinentiis

betreffend, ꝛc.

p. 254.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

§. I.

ES haben die vormahlige HHn. Hertzoge von Sachsen-Lauenburg, Albertus und Ericus in anno 1359. das, unfern Lübeck, im Hertzogthumb Sachsen-Lauenburg belegene Städtgen Möllen / cum pertinentiis, oder wie die Worte des Kauff-Briefes lauten: Oppidum Mölne cum ſtagno, ſicut jacet, cum dominio & advocatia, qvæ ad dictum oppidum Mölne pertinent &c. vor 9737½ Marck Lübſche Pfennige, an die Käyſerl. Freye Reichs-Stadt Lübeck Wiederkaufflich verkauffet, mit dem angehängten ausdrücklichen pacto, daß, wann das Städtgen mit ſeinen pertinentien, der Stadt Lübeck, traditione, expugnatione ſeu alia fraudulentâ adinventione,

seu alio qvovis modo alienirt oder entwendet werden solte, alsdenn die HHn. Hertzoge das Städtgen mit allem, was in dem Kauff-Briefe beschrieben, die Stadt Lübeck aber ihr davor ausgezahltes Geld verlohren haben solten, und die HHn. Hertzoge mit allen ihren Vasallen nach Möglichkeit dazu helffen wolten, daß Lübeck das Städtgen cum pertinentiis wieder bekehme:

§. II.

Die Stadt Lübeck hat denn auch solch Städtgen unter selbigem titulo vorerst biß an. 1408. geruhig besessen, da in selbigem Jahre, Hertzog Erich zu Sachsen, gemeldten Contract gebrochen, das Städtlein Möllen selbst mit Gewalt wieder weggenommen, und, wie er dasselbe gegen der Lübecker herannahendes Krieges-Volck nicht zu behaupten vermogt, das Städtgen mit Feuer anzünden und gantz und gar abbrennen lassen.

§. III.

Hierauff hat die Stadt Lübeck, des gesagten Städtgens und dessen pertinentien sich armata manu wieder bemächtiget, das Städtgen und zu-

zumahl die publiqven Gebäuden darin, als Kirche, Rathhauß, Thöre, Thürme, Wall- und Mauren und dergleichen wieder auffgebauet und selbiges als ihr, nunmehro alio & novo titulo acqvirirtes Eigenthumb forthin geruhig und unangefochten besessen.

§. IV.

Ohngefehr anderthalb hundert Jahr darnach aber, hat der Hr. Hertzog Frantz zu Sachsen, das vormahlige, aus dem obgesagtem alten Kauff-Briefe noch zu haben vermeinte Wiederkauffs-Recht / an den Herrn Hertzog Adolph zu Hollstein cediret, welcher darauff in anno 1579. ex jure cesso, nicht allein auff die Wiederlöse des Städtleins Möllen cum pertinentiis bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speier, wieder die Stadt Lübeck Klage erhoben, sondern auch zugleich das, von der Stadt Lübeck von undencklichen Zeiten her besessene Guth Ritzerau cum pertinentiis, als ein Sächsisches Adeliches Lehn-Guth, daselbst mit in Anspruch genommen, in welchen beyden puncten zwar auff beyder Theile geschehene Handlungen,

in an. 1604. concludiret, darauff aber die Sache über 50. Jahr unberührt liegen geblieben, biß anno 1659. der Herr Hertzog Julius Hinrich zu Sachsen Lauenburg dieserwegen sich selbst gemeldet und als Principal Interessent, *Intervenien-do* causam reassumiret, auch endlich, sowohl derselbe, als auch dessen Successor Hr. Hertzog Julius Frantz, bey der Käyserl. Cammer zu Speier, es dahin gebracht hat, daß, ob wohl in retro actis des Hrn. Klägers Gesuch, daß die Stadt Lübeck die, wegen Möllen in handenhabende documenta ediren mögte, per Decretum Camerale vom 4ten Martii 1594. schon purè abgeschlagen, auch solch Decretum noch ferner den 15. Octobr. 1596. wiederholet worden, dennoch auff gesagte reassumption, ohne die Stadt Lübeck super puncto Editionis vorher wieder zu hören, non attentâ dictâ re judicata, derselben so fort unvermuthet per sententiam vom 13. Dec. 1664. die edition ihres Tituls und habender Briefe zu erkant, und, unangesehen der dawieder gesuchten Revision, gleichwohl in der Haupt-Sache am 8. Nov. 1667. ein Urthel dahin publiciret worden,

Daß die Stadt Lübeck dem Intervenienten Hrn. Julio Frantz Hertzogen zu Sachsen, das Städtlein

lein Möllen, gegen Wiedererstattung des in dem Kauff-Briefe enthaltenen Kauff-Schillings und Melioramenten abzutreten schuldig, &c. &c.

Wegen Ritzerau aber, wofern der Hr: Hertzog die beklagte Stadt, Spruchs und Foderung zu erlassen nicht gemeinet, derselbe ob er wolte, seine erhobene Klage besser und wie sichs zu recht gebühret / ausführen und beweisen mögte:

§. V.

Hierauff nun hat der Herr Hertzog von Sachsen, nebst urgirung der execution des ersten Membri sententiæ, in an. 1670. vorgestellet, daß Krafft vorgesagter Urthel ihm nicht allein das Städtlein Möllen, sambt hiezu gehörigen pertinentien, sondern auch die **Voigtey und gantze Herrschafft Möllen** mit allen incorporirten Adelichen Sitzen, Dörffern und pertinentien, wie sie ausser der Lübeckschen Landwehr, zwischen dem Stifft Ratzeburg, Fürstl. Holsteinischen Aembtern Steinhorst, und Fürstl. Sächsischen Aembtern Lauenburg, Ratzeburg und Schwartzenbeck belegen wären, in summa alle Lübeckschе so-

sogenandte Cämmerey-Güter und Dörffer, als die Aembter Ritzerau und Behlendorff cum pertinentiis, zu restituiren wäre, und zu dem ende unter andern, zu Bescheinigung dessen, daß tempore venditionis des Städtleins Möllen, eine Voigtey ein Ambt im Nieder-Sächsischen bedeutet habe, ein uhralt Document oder Fürstl. Sächsischen Theilungs-Vertrag de an. 1312. sofort mit ad acta produciret.

§. VI.

Die Stadt Lübeck aber hat diesem neuen Postulato, auffs äusserste contradiciret, davon nichts zugestanden, sondern solcher prætendirten pertinentien halber, klärern und specialern Beweiß erfodert, und daneben pro Liqvidatione des, gegen erkandter Abtretung des Städtleins Möllen mit dazu gehörigen pertinentien, in an. 1671. ad acta vorgestellet, und mit beygelegten documentis verificiret, welcher gestalt Hertzog Erich zu Sachsen, in anno 1370. auch das Städtlein Bergedorff mit dazu gehörigem Masch- und Gestlande, Sächsischen Wald und einigen andern pertinentiis, vor 1626 ½ Marck Lübsche Pfennige, an die Stadt Lübeck verpfändet

pfändet gehabt. Nachdem aber Hertzog Erich dasselbe, der Verpfändung ungeachtet, der Stadt Lübeck mit Gewalt wieder abgenommen und darüber Krieg entstanden, so im an. 1401. durch einen Vergleich dahin gehoben, daß das Städtlein Bergedorff mit den 2. Kirchspielen Corslack und Oldengamm und dem Sachsen-Wald, dem Hrn. Hertzog zu Sachsen gelassen, der Bergedorffer Pfand-Schilling aber, dergestalt mit auff das verkauffte Städtlein Möllen geleget worden, daß, wann die Herrn Hertzoge von Sachsen das Städtlein Möllen cum pertinentiis von der Stadt Lübeck wieder kauffen wolten, Sie nicht allein den Möllnischen Kauffschilling der $9737\frac{1}{2}$ Marck Pfenn. sondern auch den Bergedorffer Pfandschilling der $16262\frac{1}{2}$ Marck Pfenn. in summa 26000. Marck Lübsche Pfennige, an Lübeck wieder ausbezahlen solten und wolten, und ob gleich hernach, unter andern auch das Städtlein Bergedorff mit dem Schloß Riepenburg cum pertinentiis, und dem Sachsenwald, von den beyden associirten Städten Lübeck und Hamburg, in öffentlich-geführter Vehde, dem Herrn Hertzoge von Sachsen, wiederumb abgewonnen und von selbigem, und dessen übri-

gen 4. Brüdern den Herrn Hertzogen zu Sachsen, durch den, durch Vermittelung verschiedener Fürsten, Herrn und Städte errichteten publiqven Perlebergischen-Vertrag de an. 1420. denen gesagten beyden Städten Lübeck und Hamburg eigenthümblich auff ewig cediret und abgetreten worden, so besagte Städte daher noch biß itzo gemeinsahmlich besitzen, dennoch in itzt gesagtem Vertrag de an. 1420. ausdrücklich mit paciſciret worden, daß selbiger denen vorigen, der Stadt Lübeck ertheilten Briefen unschädlich seyn, sondern selbige bey Krafft und Mächten bleiben solten:

Dannenhero, und ob gleich der Herr Hertzog von Sachsen den, in dem Mölnischen Wiederkauffs-Brieff enthaltenen Kauffschilling der 9737½ Marck Pfenn. baar deponiren lassen, dennoch die Stadt Lübeck so lange das jus retentionis zu haben vermeinet hat, biß ihr auch der Bergedorffer Pfandschilling der 16262½ Marck Pfennige, nebst den Melioramenten, gegen Abtretung des Städtleins Möllen zugleich mit ausgezahlet oder auch baar deponiret seyn würde:

§. VII.

II.

§. VII.

Nachdem nun der Herr Hertzog zu Sachsen zum Beweiß der noch weiter prætendirten obgesagten pertinentien, als ein nur erst auffgefundenes documentum, den oberwehnten alten Fürstl. Theilungs-Vertrag de an. 1312. ad acta produciret, darin ein Strich-Landes, so darin Sadelbande genandt, und an die Hauptburg Lauenburg geleget sein solte, mit seinen Gräntzen beschrieben wird, mit dem Vorgeben, daß, weil darin die prætendirende Lübeckſche Güter und Cämmerey-Dörffer mehrentheils mit genandt darinnen der Mölnische District und deren pertinentien eigentlich beschrieben wären, wegen des Bergedorffer Pfand-schillings aber der Lübeckschen prætension und deren juri retentionis wiedersprochen, und wegen des Guths Ritzerau cum pertinentiis, des per sententiam vom 8. Nov. 1667. erkandten Beweises sich angemasset, eine probation-Schrifft, auch Articulos übergeben und einige seiner Vasallen zu Zeugen produ cret: Die Stadt Lübeck aber auf jeden punct ausführlich und weitläufftig gehandelt und in

ſpecie der pertinentien halber/die Ungültigkeit und irrelevantz des producirten documenti mit vielen Gründen gezeiget;

So iſt darauff endlich am 13. Dec. 1680. eine Urthel erfolget, darin

1.) ſub commination executionis, die Abtret- und Einräumung ſo wohl des Städtleins/ als der Voigtey und gantzen Herrſchafft Möllen gegen Erſtattung der/ in dem Kauff-Brieff exprimirten Kauffſumma ꝛc. ꝛc. erkant,

2.) So viel aber in ſpecie der Voigtey und Herrſchafft Möllen eigendlichen Diſtrict und darin liegende Dörffer anlanget, zu klärer und ſpecialer Beſcheinigung, und Ausfindung deren in dem Fürſtl. Theilungs-Brieff de an. 1312. beſchriebener Gräntzen und Scheidungen, eine Commiſſion verordnet.

3). Der punct des Bergedorffer Pfandſchillings zu ordentlicher Ausführung ausgeſetzet und

4.) we-

4.) wegen des Guths Ritzerau cum pertinentiis, zu Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, HHn. Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg zu Commissariis verordnet worden.

§. VIII.

Solchemnach nun ist auch folgends auff weitere Handlung, insonderheit in puncto juris retentionis wegen des Bergedorffer Pfandschillings, die producirung der hinc inde angeführten documentorum de an. 1370. & 1401. in originali und deren recognoscir- oder eydl. diffitirung, per sententiam vom 7. Jul. 1681. verordnet, und endlich per sententiam vom 10. Martii 1682.

1.) Zwar die Stadt Lübeck, in Revisione in der Haupt-Sache ob nehmlich die reemptio s. reluitio hoc casu gar statt finde, auff den veränderten Libellum, zu Ablegung des juramenti Revisorii zu gelassen/ so den 19ten Febr. 1683. würcklich abgestattet ist,

2.) Zu Abtretung des Städtleins Möllen

aber und deren **unstreitiger pertinentien**, Mandatum de exeqvendo auff des Nieder-Sächsischen Creises HHn. Ausschreibende Fürsten erkant uud sub eodem dato ausgefertiget worden, jedoch daß

3.) wegen des Bergedorffer Pfandschillings/ und noch übriger Sächsischer seits urgirter puncten, mit Verschreibung ihrer Haab- und Güter, reciproca cautio pro futuris judicatis geleistet werde:

Welches letztere in der hernach gefolgten Urthel vom 6 Julii 1683. dahin declariret worden, daß die Caution von dem Herrn Hertzoge Intervenienten mit special-Einsetzung oder Verschreibung eines / dem streitigem Pfand-Schilling ad æqvirenden sichern Capitals -- würcklich geleistet werden solle:

Und zu der klärern und specialern Beschein- und Ausfindung der Voigtey und Herrschafft Möllen eigendlichen Districts und darin liegender Dörffer / die Cron Schwe-

Schweden als Hertzog zu Bremen, Hrn. Georg Wilhelm und Hrn. Rudolff August beede Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu Commissariis verordnet worden.

§. IX.

Hierauff hat nun endlich die erkandte Commissio ad exeqvendum mense sept. 1683. ihren würcklichen Fortgang gewonnen, als zu dem ende die Chur-Fürstl. Brandenburgische und Fürstl. Braunschw. Lüneburgsche Subdelegati, zu Möllen sich eingefunden, wobey denn die Stadt Lübeck den ergangenen Cameral-Urtheln und Mandato de exeqvendo zu folge, das Städtlein Möllen/ mit deren unstreitigen pertinentien Inhalts des alten Wiederkauffs-Briefes, an des Herrn Hertzog Julii Frantz zu Sachsen Fürstl. Durchl. würcklich hat abtreten müssen:

§. X.

Wie aber wegen des obgesagter massen mit auf Möllen gelegten noch streitigen Bergedorffer Pfandschillings, staat der vorgesagten, mit specialer Einsetz-oder Verschreibung eines sichern Capitals zubestellenden Caution, Fürstl. seits erstl. eine Chur-Sächsische Verschreibung Dero Ge-

ge-Zoll- und Geleits-Gefälle in Leipzig, hernach eine Chur-Fürstl. Brandenburgische Verpfändung des Amts- und Elb-Zolls zu Lentzen offeriret, die Stadt Lübeck aber, so wenig die ein, als andere, vieler vorgestellten Umstände halber, vor zulänglich anzunehmen sich geweigert, und gleichwol die HHn. Subdelegati Commissarii sothane Caution, durch einen Bescheid vom 11. Octobr. 1683. vor genugsahm erkennen wollen;

So hat die Stadt Lübeck davon an die Kayserl. Cammer appelliret, woselbst von beyden Theilen über diesen punct, mit verschiedenen Sätzen gehandelt und resp. am 12. und 22. Martii 1686. von beyden Seiten zur Urthel beschlossen worden:

Immittelst denn auch beyde Theile den Haupt-Punct des **Bergedorffer Pfand-Schillings** & recognitionis documentorum in Camera, mit verschiedenen Sätzen und deductionibus pro und contra biß im Martio 1687. ventiliret, weitläufftig ausgeführet und gleichfals zur Urthel beschlossen haben:

§. IX.

§. XI.

Wegen der, Fürstl. Sächsischer seits annoch weiter pretendirten vielen pertinentien aber, ist die, zu klärer und specialer-Bescheinigung und Ausfindung der Voigtey und Herrschafft Möllen eigendlichen Districts und darin liegender Dörffer, verordnete Käyserl. Commission, gleichfals mense Octobr. 1683. anfänglich zu Möllen und hernach zu Lüneburg gehalten worden, wobey man Sächsischer seits, nochmahl vornehmlich auf das alte document des Fürstl. Theilungs-Vertrags d. a. 1312. sich gegründet und daraus den eigendlichen District der prætendirten Voigtey und Herrschafft Möllen zu demonstriren vermeinet, Lubecenses aber die Ungültigkeit und irrelevantz dieses documenti mit vielen Gründen und unter andern daraus mit gezeiget, daß vermöge des documenti selbst, das darin beschriebene Land Sadelbande/ auff ewig an die Burg zu Lauen-

burg geleget sey, folglich kein pertinens von Möllen sein können, auch in dem Mölnischen Wiederkauffs-Brieff von Sadelbande kein Wort gedacht und zwischen denen, in dem documento bezeichneten Gräntzen des Landes Sadelbande, vermöge Augenscheins der zu dem ende producirten Land-Charte, nicht allein die prætendirte Lübeckische 24. Dörffer, sondern auch verschiedene theils Königl. theils Fürstl. Holsteinsche, auch Fürstl. Holstein-Plönsche, Stifft Lübeckische, Fürstl. Mecklenburgsche zum Stifft Ratzeburg gehörige, auch viele Fürstl. Sachsen Lauenburgische Dörffer durch einander vermenget mit belegen sind, welche alle denn mit zu denen Möllnischen pertinentien gerechnet werden musten, wann solch altes Document, den prætendirten Möllnischen District beweisen solte.

Die HHn. subdelegati Commissarii sind auch zwar in rem præsentem gegangen und haben die in dicto documento beschriebene natürliche Gräntzen des so genandten Landes Sadel-

delbande in Augenschein genommen, auch zwischen selbigen die, gesagter massen verschiedenen Reichs-Ständen zustehende, und unter selbigen auch einige zwantzig Lübecksche Dörffer, und darunter in specie auch das obgemeldte Lübecksche Ammt Ritzerau cum pertinentiis befunden: Ob aber solches alles/oder etwas davon jemahls zur Voigtey oder Herrschafft Möllen gehöret und mit dem Städtlein / vor so viel hundert Jahren an Lübeck verkaufft und abgetreten sey? als worauff es hoc casu eben hauptsächlich ankömpt, davon hat sich gar kein Beweiß finden wollen: Gestalt auch Lubecenses das, Sächsischer Seits zu solchem Zweck abermahl in Commissione producirte Schreiben d. a. 1468. darinn die Stadt Lübeck zugestanden haben solte, daß das Guth Ritzerau mit zur Möllnischen Verpfändung gehöre, gar nicht vor das ihrige agnosciret/

sondern pro supposititio gehalten, auch angezeiget, daß, da solches schon an. 1596. in Commissione ad Acta das Guth Ritzerau betreffend ꝛc. ꝛc. produciret, solches schon längst durch die darauff gefolgte vielfältige Cameral-Urthels, so besseren Beweiß erfordert/ verworffen sey.

§. XII.

Nachdem nun der Rotulus & relatio dieser Commission, den 20. Febr. 1684. bey Kayserlicher Cammer übergeben worden; So hat zwar der Fürstl. Sächsische Anwald darauff am 7ten Martii 1684. lediglich zum Spruch submittiret und nur extensionem Mandati de exeqvendo, nunmehro auch auf die prætense auffgefundene 21. Dörffer einen Hoff und zwey Schleusen ꝛc. ꝛc. gebethen: Wie aber die acta Commissionis darauff

darauff am 14. Martii 1684. ordentlich per sententiam publiciret, so ist der Stadt Lübeck dabey zugleich per eandem sententiam injungiret worden:

Was sich darauff zu handeln gebühret in 3. Monathen einzubringen.

§. XIII.

Gleichwie aber inzwischen die Fürstl. Sächsische Regierung zu Ratzeburg, nachdem Sr. Durchl. das Städtlein Möllen mit denen unstreitigen pertinentien abgetreten worden, so fort weiter gegangen als die Cameral-Urthel enthalten, und de facto verschiedene Güter, der Stadt Lübeck weggenommen, welche sie gar nicht mit Möllen, sondern erst lange nach der Verpfändung plane alio titulo an sich gebracht, und zum theil mit ihrem Gelde erbauet gehabt,

als e. g. Den Zollen mit dem Zoll-Hause zu Fredeburg cum pertinentiis, das Schleusemeister Hauß zur Hahnenburg / sambt der Fischerey auff dem Graben ꝛc. das wüste Dorff Drüsing sambt dazu gehöriger Länderey und Holtzung / die dem Lübeckschen Hauptmann zu Möllen, nur zu seiner Nutzung eingethan gewesene Länderey und Wiesen ꝛc. ꝛc. und dergleichen mehr.

Also hat die Stadt Lübeck, an staat der injungirten Handlung auff die Commissions-acta in puncto pertinentiarum &c. &c. solcher de facto weggenommenen Stücke halber, zuvorderst Exceptionem Spolii übergeben und in puncto pertinentiarum nicht eher handeln wollen, bevor ex Canon: redintegranda &c. &c. der punctus Spolii, den bekandten Rechten nach, ante omnia erlediget und das solchergestalt de facto abgenommene restituiret worden, worauff denn

auch endlich Fürstl. Sächsischer seits geantwortet, und super Spoliis von beyden seiten mit verschiedenen Sätzen und Schrifften biß anno 1687. gehandelt und Lübeckscher seits in hoc puncto zum öfftern ümb Urthel angeruffen worden, mit der, noch den 7ten Martii 1687. angehengten ausdrücklichen reservation, daß, bevor der punctus Spoliorum erlediget und abgethan worden, man sich in puncto pertinentiarum durchaus nicht einlassen könte noch wolte:

Wobey es denn in dieser Sachen biß itzo geblieben, da mit dem Ableben des Herrn Hertzogs Julii Frantz zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Durchl. der Fürstl. Mannstamm derer Herren Hertzogen von Sachsen-Lauenburg erloschen.

RKP n 3701

VD 17

B. 1
K.

II n
3701

Caulæ

modò

burg Klägl.

a

übeck Befl.

ion

ns Möllen

nentiis

ɔc.

Kodak
LICENSED PRODUCT
©The Tiffen Company, 2000
Color Control Patches
Inches
Centimetres
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-18614-p0025-6